

## Inhalt

8.6.2010	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen . . . . .	2013-1-1	306
11.6.2010	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesnotarordnung. . . . .	314-7-1	337
15.6.2010	Neunte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . .	111-1-1	338
22.6.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-19 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain . . . . .		339
23.6.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-547 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde . . . . .		340

**Sechzehnte Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im  
Gesundheits- und Sozialwesen

Vom 8. Juni 2010

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Katrin L o m p s c h e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage

zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen.....	ab Tarifstelle 11027
II	Gesundheitsämter und Zentrale Medizinische Gutachtenstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin.....	ab Tarifstelle 21010
III	Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter .....	ab Tarifstelle 31010
IV	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin.....	ab Tarifstelle 41010
V	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.....	ab Tarifstelle 51010
VI	Veterinär-Grenzkontrollstelle.....	ab Tarifstelle 61011
VII	Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit .....	ab Tarifstelle 71020
VIII	Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht.....	ab Tarifstelle 81010

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Abschnitt I		
<b>Allgemeine Leistungen im Gesundheits-, Sozial- und Veterinärwesen</b>		
<b>Erlaubnisse und Bescheinigungen für die Berufsausübung</b>		
11027	Bescheinigung über den Abschluss der Weiterbildung für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte, Tierärztinnen/-ärzte und Apotheker/innen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Öffentlichen Pharmaziewesens oder des Öffentlichen Veterinärwesens	33
<b>Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen</b>		
11300	Auswertung des Krebsregisterdatenbestandes auf Antrag <b>Gebührenfrei:</b>	28 - 10 000
Von der Zahlung der Gebühr sind nur befreit die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium sowie dessen nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten.		
<b>Erlaubnis zum Betrieb von Gelbfieberimpfstellen</b>		
11590	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	279
<b>Erlaubnisse zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuches V</b>		
11610	Erteilung der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Insemination nach vorangegangener Stimulation	457
11611	Erteilung der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryonaltransfer in die Gebärmutter (ET) oder in einen Eileiter (EIFT)	774
<b>Anmerkung:</b> Wird eine Genehmigung nach Fristablauf erneut erteilt, ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 11610 oder 11611 um 50 Prozent.		
<b>Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Nebenprodukten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung</b>		
15010	Lebende Tiere	44 - 200
15011	Lebensmittel tierischer Herkunft	44 - 300
15012	Tierische Nebenprodukte	44 - 200
15020	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010, 15011 und 15012	44 - 100
<b>Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von Tierseuchenerregern und Impfstoffen sowie Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften</b>		
15030	Tierseuchenerreger nach den §§ 2 bis 7 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	44 - 200
15031	Impfstoffe nach den §§ 38 bis 39 der Tierimpfstoff-Verordnung	44 - 200
15032	Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach § 17c des Tierseuchengesetzes	80 - 300
15040	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15030, 15031 und 15032	44 - 100
<b>Anmerkung:</b> Die Erteilung tierseuchenrechtlicher Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010 bis 15040 im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist gebührenfrei.		

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Abschnitt II		
<b>Gesundheitsämter und Zentrale Medizinische Gutachtenstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin</b>		
<b>Amts- und vertrauensärztliche Leistungen</b>		
21010	Eingehende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; qualitative Harnuntersuchung einfacher Art und schriftliche gutachterliche Stellungnahme	37 - 63
21011	Untersuchung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Erst- oder Überwachungsuntersuchung) sowie Verlängerung einer Fahrerlaubnis (Wiederholungsuntersuchung) zur Fahrgastbeförderung	22
<b>Anmerkung:</b>		
Bei den Leistungen nach Tarifstelle 21011 wird eine umfangmäßig eingeschränkte, dafür zweckgerichtet punktuell intensiviertere körperliche Untersuchung (Groborientierung) vorgenommen (vgl. Tarifstelle 21010).		
21012	HIV – Test	10
<b>Gebührenfrei:</b>		
Schülerinnen und Schüler, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII; mittellose Personen.		
21020	Gebietsärztliche Untersuchung – z.B. durch eine/n Ärztin/Arzt für Psychiatrie oder Orthopädie (auch zusätzlich zu den Tarifstellen 51010 und 51011), je	37 - 63
21030	Bildschirmuntersuchung	24
21040	Teil- oder Nachuntersuchung	22
21045	Sonstige ärztliche Bescheinigungen	17
<b>Elektrophysikalische Untersuchungen</b>		
22010	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe	26
22015	EKG-Zusatzableitungen zur Standard-Untersuchung (nach Tarifstelle 22010)	13
22017	Belastungs-EKG zusätzlich zur Standard-Untersuchung (nach Tarifstelle 22010)	25
22020	EEG	61
<b>Röntgenologische Untersuchungen</b>		
23010	Schirmbild	9,50
23015	Durchleuchtung	22
<b>Röntgen-Aufnahmen (alle Formate)</b>		
23020	Eine Röntgen-Aufnahme	16
23022	Zwei Röntgen-Aufnahmen	22
23024	Mehr als zwei Röntgen-Aufnahmen	31
<b>Schichtaufnahmen</b>		
23040	Eine Schichtaufnahme	11
23042	Bis zu sechs Schichtaufnahmen	31
23044	Mehr als sechs Schichtaufnahmen	40
23050	Reproduktion einer Röntgen-Aufnahme	13
23052	Auswertung einer vorliegenden Röntgen-Aufnahme	7,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
<b>Blutentnahmen und Tuberkulinteste</b>		
24010	Blutentnahme durch Venenpunktion	4,80
24011	Tuberkulinstempeltest, Mendel-Mantoux-Test oder Stempeltest mit mehreren Antigenen je Stufe	5,80
<b>Klinisch-chemische Untersuchungen</b>		
<b>Blut</b>		
24112	Erythrozyten-Zählung	5,30
24113	Leukozyten-Zählung	5,80
24115	Leukozyten-Differenzierung (Differentialblutbild)	9,50
24118	Thrombozyten-Zählung	6,40
24125	Vollständiges Blutbild (Ery, Leuko, Differentialblutbild, Hb-Bestimmung)	19
24127	Hb-Bestimmung	5,30
24128	Hämatokritwert	5,30
24130	Blutsenkung mit Entnahme	6,90
24132	Bilirubin, gesamt	11
24135	Bilirubin, direkt	11
24140	Blutzucker, enzymatisch	9,50
24141	HbA 1 (Langzeitzuckerwert)	11
24145	Elektrophorese einschließlich Gesamteiweiß	25
24146	Gesamteiweiß	12
24150	Phosphatase, sauer oder alkalisch, je	11
24155	Cholesterin gesamt	12
24156	HDL-Cholesterin	12
24157	Triglyceride	12
24160	Transaminasen (GOT, GPT)	18
	Einzeluntersuchung	9,50
24161	IgA, IgG, IgM	40
	je Einzeluntersuchung	13
24162	Transpeptidase ( $\gamma$ -GT)	12
24163	Cholinesterase	9,50
24165	Kreatinin im Serum	12
24170	Untersuchungen von Körperflüssigkeiten oder -ausscheidungen mittels vorgefertigter Reagenzträger	5,30
<b>Sonstige Untersuchungen</b>		
24535	RuheSpirographische Teiluntersuchung (Lungenfunktion)	10
24540	RuheSpirographische Untersuchung (im geschlossenen oder offenen System) mit fortlaufend registrierenden Methoden	23
24546	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung, auch beidseitig (Bestimmung der Hörschwelle in den Testfrequenzen 1 kHz bis 6 kHz in Luftleitung) einschließlich Besichtigung des Außenohres	16
24555	Sehschärfeprüfung (differenzierende apparative Untersuchung, die Aufschlüsse über die Art der Sehstörung gibt und Aussagen über Abhilfemaßnahmen zulässt)	9
24560	Untersuchung auf Heterophorie, Strabismus oder Stereosehen	13
24575	Farbsinnprüfung mit Pigmentproben (Farbtafeln usw.)	5,80
24580	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	8,50
24585	Untersuchung des Dämmerungssehens während der Blendung	8,50
24590	Untersuchung des Dämmerungssehens nach der Blendung (Readaption)	8,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
<b>Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln</b>		
25010	Belehrung und Bescheinigung für das gewerbsmäßig tätige Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	
	Einzelbelehrung	36
	Gruppenbelehrung pro Teilnehmer/in	20
<b>Gebührenfrei:</b>		
	1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, wenn die Bescheinigung für die Dauer des Praktikums zeitlich befristet wird.	
	2. Belehrung und Bescheinigung für die Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen jeglicher Art.	
25012	Beauftragung einer Ärztin/eines Arztes für die Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	52 - 128
25013	Ausstellung einer Zweitbescheinigung	11
<b>Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern</b>		
26020	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	100 - 200
26021	Freistellung von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes	50
26022	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	150 - 1 000
26023	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 des Infektionsschutzgesetzes	60 - 120
26030	Erlaubnis zum Verkehr mit Impfstoffen oder Sera zur Verwendung beim Menschen	50 - 498
<b>Amtsärztliche Leistungen</b>		
27010	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung –, je angefangene halbe Stunde (die Tarifstelle ist zusätzlich zu Tarifstelle 21010 anwendbar)	32
27020	Hausbesuch zur Durchführung einer amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung, je angefangene halbe Stunde (die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 21010 und 21012 anwendbar)	28,50
27030	Besichtigungen von Leichenhallen und Anerkennung ihrer Eignung zum Aufbewahren von Leichen nach § 9 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes	135 - 236
27040	Amtsärztliche Bescheinigung für eine Leichenausgrabung oder zur Bestattung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder zur Bestattung in vorhandenen Grabgewölben	80
27041	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung oder Zweitschrift, bezogen auf die Tarifstellen 27030 und 27040	6
27050	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	217 - 400
<b>Untersuchungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nach §§ 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung</b>		
<b>Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 des Infektionsschutzgesetzes sowie in künstlichen Badeteichen nach dem Stand der Technik</b>		
29010	An- und Abfahrt je angefangene halbe Stunde	17
29011	Vorbereitungsarbeiten für eine Wasserprobe pro Untersuchungsobjekt	34
29012	Arbeitszeit vor Ort im Rahmen von Vor-Ort-Messungen und/oder Wasserprobenahmen und/oder sonstigen Begehungen, je angefangene halbe Stunde	17

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
29020	Erste Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Absatz 6 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Absatz 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	216 - 273
29021	Zweite Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Absatz 7 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Absatz 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	216 - 273
29022	Dritte Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Absatz 8 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder § 9 Absatz 9 der Trinkwasserverordnung für Indikatorparameter nach Anlage 3	216 - 273
29023	Zulassung einer bestimmten Wasserqualität für Lebensmittelbetriebe nach § 10 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung	102 - 273

**Anmerkung:**

Die Kosten für weitere Untersuchungen werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.

**Gebührenfrei:**

- Leistungen, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegen, dazu gehören u. a. die gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung, die gesundheitliche Betreuung in besonderen Lebenslagen, das Hinwirken auf hygienische Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sammlung und Auswertung von Daten zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen. Davon ausgenommen sind die Leistungen der Tarifstellen 29010 bis 29023.
- Gesundheitszeugnisse für Adoptiv-, Kindeseltern, Adoptivkinder (einschließlich der Blutuntersuchungen durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg); dazu gehören in Ausnahmefällen (z.B. bei Vollwaisen) auch die Untersuchungen der sonstigen nächsten Blutsverwandten; dazu gehören nicht die Untersuchungen in Adoptionsfällen zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.
- Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) – ausgenommen Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben – und Bewerber/Bewerberinnen für eine Einstellung beim Land Berlin, dazu gehören nicht amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.
- Amtsärztliche Untersuchungen in Wohnungs- und Sozialhilfeangelegenheiten auf Ersuchen der beteiligten Behörden.

Abschnitt III

**Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter****Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr**

<b>Untersuchung von Tieren nach dem Tierseuchen- und Tierschutzgesetz</b>		
31010	Großtiere (ausgenommen Einhufer) bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	15 7,50
31011	Kälber bis zu drei Monaten und Schweine bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	15 5
31012	Ferkel, Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Rehe und anderes kleines Klautierwild bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	15 2
31013	Einhufer bis zu einem Tier jedes weitere Tier	17 7,50
31014	Hunde, Katzen und Affen (auch auf Seuchenfreiheit bei Bissvorfällen), je Tier	15

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
31020	Geflügel einschließlich Tauben bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	15 1 120
31021	Papageien, Sittiche (ausgenommen Wellensittiche) und andere Ziervögel bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	15 2 250
31022	Wellensittiche bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier höchstens	15 1 120
31030	Kaninchen, Hasen und Edelpelztiere bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	10 1
31031	Ratten, Mäuse und andere Nagetiere (Versuchstiere) bis zu fünf Tieren jedes weitere Tier	10 0,50
31040	Fische bis zu 20 Tieren jedes weitere Tier	10 0,25
31050	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr auf Antrag (z.B. Atteste und Gesundheitsbescheinigungen mit besonderem Aufwand), je angefangene viertel Stunde	14,25
31060	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach den Tarifstellen 31010 bis 31040 und den Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (sind bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung zu stellen), je angefangene halbe Stunde	28,50
	<b>Anmerkung:</b> Die Tarifstellen 31010 bis 31020 enthalten alle tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Untersuchungen und die entsprechenden Bescheinigungen.	
	<b>Zusätzliche Untersuchungen und Leistungen</b>	
31110	Tuberkulinisierung oder allergische Probe, bis zu fünf Proben	28,50
31111	Entnahme einer Blutprobe, bis zu fünf Proben	28,50
31112	Entnahme einer Milchprobe, bis zu zehn Proben	28,50
31113	Entnahme einer Kotprobe, bis zu zehn Proben	28,50
31114	Bei mehr als fünf/zehn Proben nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 werden erhoben, je angefangene viertel Stunde	14,25
	<b>Anmerkung:</b> Werden die Leistungen nach den Tarifstellen 31112, 31113 und 31115 von einem Gesundheitsaufseher erbracht, ist für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 17 € zu erheben.	
31115	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken, Tätowierungen, je Kennzeichnung	4
31120	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach den Tarifstellen 31110 bis 31114 und den Probentransport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg, je angefangene halbe Stunde für einen Gesundheitsaufseher, je angefangene halbe Stunde	28,50 17



Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
<b>Anmerkung:</b>		
Schließen sich mehrere Verfügungsberechtigte (z.B. Viehhändler/-innen) zu einer Transportgemeinschaft zusammen, ist eine getrennte Gebührenabrechnung vorzunehmen, d.h. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt hat mit jedem Unternehmer unter Beachtung der in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten jeweiligen Mindestsätze einzeln abzurechnen. In den Fällen, in denen bei diesem Verfahren die in dem Gebührenverzeichnis vorgesehene Stückzahl einer Sendung nicht erreicht wird, ist somit stets die Mindestgebühr zu erheben.		
Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar jeweils für die Tiergattung mit dem höchsten Einzelgebührensatz.		
Unter den Begriff Ferkel im Sinne des Gebührenverzeichnisses fallen die Tiere, die schon vom Muttertier abgesetzt, aber höchstens zwölf Wochen alt sind.		
Bei Einfuhruntersuchungen sind durch die Zahlung der Gebühr für die erste Untersuchung die mehrmaligen Nachuntersuchungen der Tiere abgegolten. Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31113 gelten auch für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung, wenn die Einfuhruntersuchung bei einer Zollstelle eines anderen Bundeslandes stattgefunden hat.		
Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31050 gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn eine Untersuchungsbescheinigung verlangt wird, z.B. für die Beschickung von Ausstellungen, Turnieren, für Handelszwecke usw., soweit nicht die Tarifstellen 32010 bis 32030 anzuwenden sind.		
Werden Leistungen in der Zeit ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent. Der erhöhte Tarif wird nicht erhoben für Tiere, die zu den für den erhöhten Tarif vorgesehenen Zeiten untersucht werden müssen, wenn durch Schwierigkeiten auf dem Transport, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, die Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.		
Verzögert sich das Dienstgeschäft durch Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder dessen Personal (z.B. Verhinderung einer vereinbarten Besichtigung), kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr von 28,50 € erhoben werden.		
<b>Gebührenfrei:</b>		
Untersuchungen von Tieren oder Futtermitteln tierischer Herkunft im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen).		
<b>Maßnahmen und Überprüfungen</b>		
<b>Untersuchung eines Tierbestandes</b>		
32010	Klauentiere, Einhufer bei einem Bestand von	
	1 bis 10 Tieren	20
	11 bis 50 Tieren	30
	51 bis 100 Tieren	50
	über 100 Tieren	75
32020	Andere Tiere einschließlich Geflügel bei einem Bestand von	
	1 bis 25 Tieren	15
	26 bis 50 Tieren	20
	51 bis 100 Tieren	25
	über 100 Tieren	30
32030	Bienenvölker bis zu 20 Völker, je Stand	10
	jedes weitere Volk	1
32040	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach den Tarifstellen 32010 bis 32030 (sind bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung zu stellen), je angefangene halbe Stunde	28,50

**Anmerkung:**

Wird für Ausstellungstiere neben einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung über die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Herkunftsbestandes verlangt, finden nur die Tarifstellen 32010 bis 32030 Anwendung.

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
<b>Überwachung von Tierversammlungen, Tierschauen</b>		
32110	Überwachung nach § 16 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes und/oder § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes, je Tag der Ausstellung	20 - 300
<b>Überwachung des Verkehrs mit tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen</b>		
32210	Untersuchung und Bescheinigung für Fleisch, Fleischwaren und andere tierische Erzeugnisse (Därme, Borsten, Tierhaare, Häute, Felle usw.) sowie Packmaterial	12 - 24
<b>Überprüfungen, Besichtigungen aus besonderem Anlass oder auf Antrag</b>		
32310	Überprüfung einer zu Zuchtzwecken eingerichteten öffentlichen Hengst-, Bullen-, Eber-, Schafbock- oder Ziegenbockhaltung	28,50 - 240
32311	Überprüfung einer Besamungsstation	28,50 - 240
32312	Überprüfung eines Gast- oder Viehhändlerstalles	28,50 - 240
32313	Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nach der VO (EG) Nr. 1774/2002	114 - 1 140
32314	Überprüfung einer gewerblichen Mästerei	28,50 - 240
32315	Überprüfung einer sonstigen gewerblichen Anlage (auch bei Genehmigungsverfahren nach § 17g Absatz 1 des Tierseuchengesetzes)	29 - 114
<b>Desinfektion</b>		
32410	Desinfektion von Vieh-/Lebensmitteltransportfahrzeugen je angefangene halbe Stunde	22
<b>Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich</b>		
32420	Überwachung der Unbrauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	28,50
32430	Überwachungsmaßnahmen und Probeentnahmen, die über eine allgemeine Durchführung der Überwachung und Probenahme hinausgehen (§§ 39, 41, 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) in/bei - begründeten Verdachtsfällen - begründeten Beschwerdefällen - Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen je angefangene halbe Stunde	22
32431	Schriftliche Anordnungen nach § 39 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bei besonderem Aufwand	44 - 1 140
32432	Maßnahmen im Rahmen der Einfuhr nach den Artikeln 18 bis 21 in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EG) Nr. 882/2004 je angefangene halbe Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ eines wissenschaftlichen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde einer Lebensmittelkontrolleurin/ eines Lebensmittelkontrolleurs höchstens	28,50 17 570
<b>Anmerkung zu den Tarifstellen 32430 und 32432</b>		
Werden Leistungen notwendigerweise in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.		
Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.		
32440	Überwachung von Betrieben, die für das Inverkehrbringen von in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen sind	28,50
32450	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben (z.B. Beratung) auf Antrag der/des Gewerbetreibenden (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	28,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
32460	Amtstierärztliche Attestierung (Genusstauglichkeitsbescheinigung, Sichtvermerke u.ä.) einschließlich der Überwachung des Beladens des Transportfahrzeuges sowie der Stempelgebühr (einschl. An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	28,50
32470	Betriebsorganisatorisch bedingte Wartezeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der von der/ vom Gewerbetreibenden beantragten Dienstleistungen, je angefangene halbe Stunde	28,50
	<b>Anmerkung:</b> Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32440 bis 32470 auf Verlangen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.	
<b>Erlaubnisse und Genehmigungen</b>		
<b>Erlaubnisse/Genehmigungen sowie Eintragungen/Registrierungen zum Betrieb von Lebensmittelbetrieben, Verarbeitungsbetrieben und Handelsbetrieben</b>		
33010	Eintragung/Registrierung von Betrieben nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung	50 - 500
33011	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Eintragung/Registrierung nach Tarifstelle 33010	50 - 500
33020	Genehmigung, Zulassung oder Registrierung eines Betriebes nach dem Tierseuchenrecht (z.B. Registrierung als Handelsbetrieb für Tiere oder tierische Erzeugnisse; als Hersteller von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen unter Verwendung von Organen und Fleischteilen; Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für wenig gefährliche Stoffe; Halten von Tieren nach § 26 der Viehverkehrsverordnung)	50 - 1 000
33021	Widerruf, Rücknahme der Genehmigung/Zulassung nach Tarifstelle 33020	50 - 1 000
33030	Zulassung eines Betriebes nach dem Futtermittelrecht	50 - 1 000
33031	Entzug, Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach dem Futtermittelrecht	50 - 1 000
<b>Erlaubnisse und Genehmigungen für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern</b>		
33110	Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern	28,50 - 300
33120	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung von Mitteln zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen unter Verwendung von Krankheitserregern	28,50 - 570
<b>Erlaubnisse, Genehmigungen, Gutachten, Überprüfungen und Bescheinigungen nach dem Tierseuchengesetz</b>		
33210	Genehmigung des Verbringens von Tieren in oder aus Sperrbezirke(n), Beobachtungsbezirke(n) oder gefährdete(n) Bezirke(n), je angefangene halbe Stunde	28,50
33211	Ausnahmezulassung zur Auslösung eines sichergestellten Hundes	20
33212	Genehmigung der Einsperrung von Hunden bei Tollwutverdacht, je Hund	30
33220	Tierseuchenrechtliche Erlaubnis zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen	28,50 - 50
33221	Überprüfung der Sachkunde der Züchterin/des Züchters oder der Händlerin/des Händlers mit Papageien und Sittichen	28,50 - 50
33230	Ausnahmegenehmigung nach tierseuchenrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Vorschriften	28,50 - 100
<b>Erlaubnisse, Anordnungen und Bescheinigungen nach dem Tierschutzgesetz</b>		
33310	Überprüfung und Anerkennung der Sachkunde von Schädlingsbekämpferinnen/-bekämpfern zum Töten von Wirbeltieren nach § 4, je angefangene halbe Stunde	28,50
33311	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 33310, je angefangene halbe Stunde	28,50
33320	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11	28,50 - 103
33330	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11, je angefangene halbe Stunde	28,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
33331	Weegebühr (Hin – und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 33330	28,50
33340	Anordnungen nach § 16a, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung	28,50 - 181
<b>Besondere Erlaubnisse, Genehmigungen und Bescheinigungen</b>		
33420	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben und Erteilung einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung, je angefangene halbe Stunde	28,50
33430	Überprüfung der Befähigung von Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 1/2005 Straßenfahrzeuge fahren, mit denen Nutztiere transportiert werden, oder Personen, die solche Transporte begleiten, und Erteilung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1/2005, je angefangene halbe Stunde	28,50
33440	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1/2005, je angefangene halbe Stunde	28,50
33450	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in, der/die lange Beförderungen durchführt, gemäß Artikel 11 der VO (EG) Nr. 1/2005, je angefangene halbe Stunde	28,50
33460	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1/2005, je angefangene halbe Stunde	28,50
33510	Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten <b>Anmerkung:</b> Kosten, die insbesondere durch eine Begutachtung zur Bestimmung der Tierart, der artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sowie der angemessenen Ernährung und Pflege des Tieres durch eine/n Sachverständige/n entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben.	25 - 275
33511	Nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sowie die Verlängerung einer Genehmigung nach Tarifstelle 33510	28,50 - 172
33610	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher Sprache	28,50 - 92
33611	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in ausländischer Sprache	28,50 - 92
33612	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen als Originalausfertigung in deutscher und ausländischer Sprache	12 - 24
33710	Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Ausnahmegenehmigung, Zulassung einer Ausnahme nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Weingesetz einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den entsprechenden EG-Rechtsnormen	20 - 676
33720	Ausstellung und Abstempelung eines Begleitdokumentes nach § 30 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 884/2001	4
33721	Abstempelung des in der Tarifstelle 33720 genannten Begleitdokumentes einschließlich dessen Durchschriften zur Selbstaussstellung des Begleitdokumentes durch ermächtigte natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen	1,10
33810	Schriftliche Mitteilung über die Beurteilung amtlich entnommener Proben, je Probe	12 - 24
33910	Genehmigung zur Verwendung von Organen und Fleischteilen für pharmazeutische, therapeutische und kosmetische Zwecke, je angefangene halbe Stunde	28,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Berlin</b>		
34010	Überprüfung der Sachkunde von Halterinnen/Haltern gefährlicher Hunde und Erteilung der Sachkundebescheinigung nach § 7 Absatz 2, je angefangene halbe Stunde	28,50
34011	Weegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 34010, je angefangene halbe Stunde	28,50
34020	Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 5 Absatz 1	30
34030	Erteilung der Plakette nach § 5 Absatz 3	30 - 180
34031	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung und Ausgabe einer Ersatzplakette bei Verlust nach § 5 Absatz 3	15
34040	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Maulkorbzwang bei medizinischer Indikation	15
34041	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach Tarifstelle 34040	10
34050	Bestimmung der Hunderasse	30 - 100
34051	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen Hund nach § 4 Absatz 2 handelt	21
<b>Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz</b>		
35010	(Teilweise) Übertragung der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten an Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, technische Betriebe, Biogasanlagen oder Kompostieranlagen gemäß § 3 Absatz 2	100 - 600
35020	Genehmigung von Ausnahmen von der Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zwecks Präparation oder zur Verfütterung gemäß § 4 Absatz 1	28,50 - 120
<b>Amtshandlungen nach der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte</b>		
37010	Zulassung von Zwischenbehandlungsbetrieben für Material der Kategorien 1, 2 oder 3 nach Artikel 10	57 - 285
37011	Zulassung von Lagerbetrieben nach Artikel 11	57 - 285
37012	Zulassung einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage für tierische Nebenprodukte nach Artikel 12 Absatz 1	570 - 2 850
37013	Zulassung einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage für tierische Nebenprodukte mit niedriger Kapazität gemäß Artikel 12 Absatz 3	57 - 570
37014	Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte nach Artikel 13	570 - 2 850
37015	Zulassung von Fettverarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte nach Artikel 14	285 - 1 425
37016	Zulassung von Biogas- und Kompostieranlagen für die Behandlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 15	285 - 1 425
37017	Zulassung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte nach Artikel 17	285 - 1 425
37018	Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und technischen Anlagen zwecks Aufbereitung tierischer Nebenprodukte nach Artikel 18	142 - 1 425
37019	Zulassung von Plätzen, an denen tote Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhof) nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a	142 - 1 425
37020	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Aussetzens einer Zulassung nach den Tarifstellen 37010 bis 37019	50 - 1 000

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
<b>Amtshandlungen nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung</b>		
38010	Zulassung einer Pasteurisierungsanlage nach § 11	57 - 285
38020	Erteilung einer Zulassungs- oder Registrierungsnummer nach § 26 in Verbindung mit Anlage 5	50 - 1 000
38021	Widerruf der Zulassung einer Pasteurisierungsanlage oder einer Registrierung nach den Tarifstellen 38010 und 38020	50 - 1 000

**Gebührenfrei:**

1. Amtstierärztliche Maßnahmen zur Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, dazu gehören insbesondere auch die nach den Tarifstellen 31110, 31111, 31112 und 31113 bezeichneten Untersuchungen, wenn sie nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen von den amtstierärztlichen Stellen (z.B. nach der Tuberkulose-Verordnung, Brucellose-Verordnung) und nicht auf Antrag der Tierbesitzer(innen) (z.B. für Ausstellungstiere) vorgenommen werden.
2. Laufende Überwachungen nach § 12 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und nach § 16 des Tierschutzgesetzes; dies gilt auch für die von der Hauptverwaltung nach § 16 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe f der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmenden Überprüfungen.
3. Laufende Betriebsbesichtigungen und Kontrollen, die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und nach dem Fleischhygienegesetz vorgenommen werden.

## Abschnitt IV

**Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin**

<b>Leichenbesichtigungen</b>		
41010	Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (einschließlich Fahrgeldpauschale)	31
<b>Leichenaufbewahrung</b>		
41020	Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin – Leichenschauhaus – für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	
	a) im Kühlraum	39
	Wochenendpauschale	53
	b) im Tiefkühlraum	60
	Wochenendpauschale	79
Ab dem zweiten Wochenende gelten die Wochenendpauschalen nicht mehr.		
Hat das Bezirksamt die Bestattung gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes veranlasst oder werden die erforderlichen Bestattungskosten auf der Grundlage von § 74 SGB XII übernommen, entsteht eine Kostenpflicht nach Ablauf des dritten Werktages nach dem nachweislichen Zugang der Benachrichtigung durch die zuständige Polizeibehörde über die Freigabe beim Bezirksamt.		
<b>Gerichtsärztliche Bescheinigung</b>		
41030	Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für die Überführung einer Leiche in das Ausland nach § 8 Nummer 3 der DVO-Bestattungsgesetz	21

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
Abschnitt V		
<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</b>		
<b>Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmezulassungen für die Berufsausübung</b>		
51010	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs und der heilkundlichen Psychotherapie (Berufserlaubnis) sowie für die Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	100 - 360
<b>Gebührenfrei:</b>		
Erteilung der Berufserlaubnis für die ausländischen Ärztinnen/Ärzte (Stipendiatinnen/Stipendiaten), die im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen des Landes Berlin durch folgende Zuwendungsempfänger fortgebildet werden: Kaiserin-Friedrich-Stiftung (KFS), Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Deutsche Ärztegemeinschaft für medizinische Zusammenarbeit e.V. (DÄZ).		
51011	Approbation als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Apotheker/in, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in	100 - 430
51012	Bescheinigung über die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder pharmazeutische Prüfung sowie die Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen	30 - 110
51013	Entscheidungen nach den Approbationsordnungen für Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Zahnärztinnen/-ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten/-innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen sowie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker	20 - 110
51014	Verzicht auf Approbation, Berufserlaubnis oder Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung	45 - 120
51016	Ersatzbescheinigung, Ersatzurkunde oder Zweitschrift für verloren gegangene Approbations-, Erlaubnis- und Anerkennungsurkunden, Prüfungszeugnisse, Ergebnismitteilungen, Bescheide und Begleitschreiben	25 - 410
<b>Gebührenfrei:</b>		
Erstmalige Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz und ehemalige politische Häftlinge		
51017	Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Apotheker/in, Ärztin/Arzt, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Tierärztin/-arzt, Zahnärztin/-arzt oder eines Medizinal-, Veterinär- oder Pharmaziefachberufes nach den EG-Richtlinien	40 - 110
51019	Sonstige Bescheinigungen für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt	25 - 130
51030	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung	25 - 430
51031	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) unmittelbar nach der mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege nach dem Weiterbildungsgesetz	20 - 45
	b) nach Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Weiterbildungsgesetzes abgeschlossenen Weiterbildung	30 - 50
	c) Wiedererteilung	63
51032	Erteilung der Urkunde als „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“	20 - 85
51033	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der ehemaligen DDR erworbenen beruflichen Abschlüssen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege und Familienpflege mit denen staatlich anerkannter Altenpfleger(innen), Heilerziehungspfleger(innen) und Familienpfleger(innen) im Land Berlin	40 - 85
	b) einer im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten staatlichen Anerkennung sowie für die Feststellung der Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	40 - 85

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
51035	Zulassung zur Prüfung und Abnahme einer Prüfung durch den Beauftragten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Prüfungsvorsitzenden	
	a) nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung	40 - 85
	b) nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung (besondere Prüfung)	80 - 110
51036	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	250 - 2 000
51038	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei nicht-akademischen Berufen im Gesundheitswesen	50 - 400
51040	Ausnahmezulassung für Medizinal- und Veterinärfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsvorschriften	40 - 90
51041	Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in einem Lehrgang nach § 3 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	40 - 90
51050	Bestätigung der Anzeige nach § 14 des Gesundheitsdienst-Gesetzes	10 - 50
<b>Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zu Staatsprüfungen in akademischen und nicht-akademischen Gesundheitsberufen</b>		
51110	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer das Studium beendenden Staatsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	100
51111	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer Vor- oder Abschnittsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	60
51112	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu einer staatlichen Prüfung bei Medizinalfachberufen	30
<b>Anerkennung von Lehranstalten</b>		
51210	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach Lehranstaltengesetzen	800 - 1 300
51211	Änderung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal	100 - 650
51215	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	600 - 1 500
51216	Änderung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	80 - 520
51220	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe nach § 4 des Weiterbildungsgesetzes	800 - 1 300
51221	Änderung der staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Medizinalfachberufe nach § 4 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	100 - 650
51222	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	180 - 500
<b>Amtshandlungen in Heimangelegenheiten</b>		
52010	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 12 des Heimgesetzes	527
	zzgl. je Heimplatz	10
52011	Ausnahmezulassung nach § 14 Absatz 6 des Heimgesetzes	40 - 500
52020	Bescheid nach § 15 Absatz 1 Satz 5 des Heimgesetzes – Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft –	263
52021	Bescheid nach § 15 Absatz 2 des Heimgesetzes – Duldung von Überwachungsmaßnahmen –	527
52022	Überwachung nach § 15 Absatz 2 des Heimgesetzes bei nicht fristgerechter bzw. nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Heimgesetzes	115 - 345
52030	Erteilung von Anordnungen aufgrund festgestellter Mängel nach § 17 Absatz 1 des Heimgesetzes	527



Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbot nach § 18 Absatz 1 des Heimgesetzes für a) Beschäftigte des Heimes; je Person b) sonstige Mitarbeiter; je Person	527 - 1 054 263
52050	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Absatz 2 des Heimgesetzes	1 500
52060	Untersagung nach § 19 Absatz 1 und 2 des Heimgesetzes; Einrichtungen bis 19 Plätze 20 – 49 Plätze 50 – 99 Plätze 100 und mehr Plätze	1 580 3 160 4 760 6 320
52061	Vorläufige Untersagung des Heimbetriebes nach § 19 Absatz 3 des Heimgesetzes Einrichtungen bis 19 Plätze 20 – 49 Plätze 50 – 99 Plätze 100 und mehr Plätze	1 580 3 160 4 760 6 320
<b>Amtshandlungen nach der Heimmindestbauverordnung</b>		
52110	Beratung von Personen und Trägern nach § 4 Nummer 3 des Heimgesetzes zu Fragen nach der Heimmindestbauverordnung, sofern sie den Rahmen der üblichen Beratung überschreitet (90 Minuten), je weitere angefangene halbe Stunde	19
52120	Befreiungen nach § 31 Absatz 1, je Tatbestand	527
52121	Widerruf der Befreiung nach § 31 Absatz 1	527
52130	Einräumen von Angleichungsfristen nach § 30	527
<b>Amtshandlungen nach der Heimpersonalverordnung</b>		
52210	Bescheid nach § 5 Absatz 2 bei Abweichung von den Anforderungen an Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1	527
52220	Einräumen von Angleichungsfristen nach § 10 Absatz 1	527
52230	Befreiung nach § 11 Absatz 1, je Person	527
<b>Amtshandlungen nach der Heimmitwirkungsverordnung</b>		
52310	Bestellung eines/r Heimfürsprechers/-sprecherin nach § 25	158
52311	Aufhebung der Bestellung einer/s Heimfürsprecherin/-sprechers nach § 26	80
<b>Erlaubnisse zum Betrieb von Krankenhäusern, Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken</b>		
53010	Konzessionen, Erlaubnisse nach § 30 der Gewerbeordnung; Ordnungsbehördliche Genehmigungen nach § 20 des Landeskrankenhausgesetzes	870 - 8 700
53011	Veränderungen und Umbauten	150 - 4 400
<b>Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz</b>		
54010	Ausnahmegenehmigung nach tierschutzrechtlichen Vorschriften	11 - 100
54020	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren), je angefangene halbe Stunde	28,50
54021	Wegegebühr (Hin- und Rückfahrt) für Leistungen nach der Tarifstelle 54020, je angefangene halbe Stunde	28,50
54030	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	26 - 103
54040	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Absatz 4	40 - 80
54050	Anordnungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung nach § 16a	86 - 181

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
54060	Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	50 - 500
54061	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	11 - 50
	<b>Gebührenfrei:</b>	
	1. Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben,	
	2. Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren.	
	<b>Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken nach dem Apothekengesetz</b>	
54110	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	800 - 1 200
54111	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	600
54112	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken	1 600 - 4 800
54113	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	600
54114	Erteilung der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	250
54115	Genehmigung einer Versorgung nach den §§ 12a und 14	200 - 400
54116	Zulassung einer Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	300
54117	Erteilung einer Genehmigung zur Dienstbefreiung von Apotheken nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	30
	<b>Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Arzneimitteln/Gewinnung von Gewebe/Besichtigungen nach dem Arzneimittelgesetz</b>	
54210	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1	250 - 2 500
54211	Änderung der Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2	250 - 2 500
54220	Erteilung eines Zertifikates nach § 72a einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50 - 25 000
54230	Erstellung eines Informationsberichtes über die Herstellung pharmazeutischer Produkte nach der Pharmazeutischen Inspektions-Convention	100 - 1 500
54240	Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken nach § 64 des Arzneimittelgesetzes und nach § 6 des Apothekengesetzes einschließlich Vor- und Nacharbeit	100 - 500
54241	Besichtigungen nach § 64 eines pharmazeutischen Unternehmens, eines Herstellers, eines pharmazeutischen Großhandels und eines Prüfbetriebes einschließlich Vor- und Nacharbeit	150 - 25 000
54242	Besichtigung im Rahmen der Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64	250 - 2 500
54243	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 64 Absatz 3	250 - 2 500
54250	Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a des Gesetzes über das Apothekenwesen	200 - 1 000
54252	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a	200 - 1 000
54260	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	55 - 250
54261	Einführerlaubnis nach § 72	100 - 1 000
54262	Änderung der Einführerlaubnis gemäß Tarifstelle 54261	20 - 200
54263	Ausstellen der Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6	
	a) für ein Arzneimittel	20 - 175
	b) für jedes weitere Arzneimittel	5 - 30
	c) für jede weitere Anwendung	5 - 20
54264	Sonstige Bescheinigungen nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	20 - 100
54270	Zulassung und Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz	20 - 676
54280	Bescheide zu Maßnahmen nach den §§ 18, 64 und 69	100 - 500

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für chemische Untersuchungen und Begutachtungen werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
54290	Erteilung einer Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die Laboruntersuchungen nach § 20b sowie für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c	250 - 2 500
54291	Änderung einer Erlaubnis nach den §§ 20b und 20c	250 - 2 500
54292	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis und eines Zertifikates für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50 - 25 000
	<b>Erlaubnisse nach dem Tierseuchengesetz</b>	
54310	Erteilung von Erlaubnissen nach § 17d des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
54311	Änderung von Erlaubnissen nach § 17d des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
54320	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse und Änderung der Erlaubnis nach den Tarifstellen 54310 und 54311	100 - 500
54330	Überwachung nach § 17e des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Prüfung des Betriebes nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung	150 - 25 000
54340	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung	250 - 2 500
	<b>Zulassung von Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben / Probenahmen</b>	
54410	Zulassung von Betrieben zum Gewinnen, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung)	51 - 1 062
54411	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Tarifstelle 54410	51 - 1 062
54420	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach den §§ 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches	57 - 570
	<b>Amtshandlung nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen</b>	
	<b>Genehmigung</b>	
55010	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 1 oder 2	650 - 9 200
55011	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4	100 - 5 000
55012	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3, je Teilgenehmigung	500 - 5 000
55013	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2	380 - 4 500
55014	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 nach § 9 Absatz 3	400 - 5 000
	<b>Anmeldung</b>	
55020	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	500 - 5 000
55021	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	100 - 4 300

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
55024	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5	zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 55020-55021
<b>Anzeige</b>		
55025	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	400 - 4 000
55026	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2	100 - 3 000
55027	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	300 - 3 000
<b>Behördliche Anordnungen</b>		
55030	Untersagung nach § 12 Absatz 7	164 - 819
55031	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3	82 - 819
55032	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3	164 - 1 637
55033	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	164 - 1 637
55034	Anordnungen nach § 26	164 - 1 637
<b>Überwachungsmaßnahmen</b>		
55040	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	130 - 2 500
	Grundgebühr bei Nichtfeststellung von Mängeln	130
	Grundgebühr incl. Probeentnahme bei Nichtfeststellung von Mängeln	200
55041	Überwachungsmaßnahmen bei Freisetzungen, je angefangene halbe Stunde	28,50
<b>Anmerkung:</b>		
	1. Bei der Ermittlung der Tätigkeitsdauer werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt.	
	2. Werden amtliche Untersuchungen notwendigerweise in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.	
55042	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	82 - 819
<b>Sonstige Maßnahmen</b>		
55050	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	164 - 1 637
55051	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 18 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes/§ 6 der Gentechnik-Anhörungsverordnung	1 074 je Tag
<b>Anmerkungen zu einzelnen Tarifstellen:</b>		
	a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebene Gebühren.	
	b) Barauslagen, die im Rahmen des Genehmigungs- und Anmeldeverfahrens ggf. anfallen, sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden nach § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gesondert erhoben. Dazu gehören insbesondere	

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	aa) die bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit entstehenden Aufwendungen,	
	bb) sonstige Gutachterkosten,	
	cc) Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung,	
	dd) Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung,	
	ee) Kosten für die Anmietung von Räumen für die Durchführung eines Erörterungstermins,	
	ff) Kosten für die Probenahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes.	
	<b>Sonstiges</b>	
56010	Prüfung von Betäubungsmittelunterlagen im Rahmen der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 des Betäubungsmittelgesetzes	50 - 500
56020	Zulassung und Widerruf von Prüflaboratorien nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	58 - 480
56030	Überprüfung von niedergelassenen Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung	143 - 2 500
	<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für Laborinspektionen, die in Amtshilfe durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg ausgeführt werden, werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin in Rechnung gestellt.	
56040	Technisches Gutachten, die Erfüllung lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Anforderungen von Erhitzungsanlagen betreffend, je angefangene halbe Stunde	28,50

## Abschnitt VI

**Veterinär-Grenzkontrollstelle**

	<b>Veterinärkontrollen bei der Einfuhr lebender Tiere nach Anhang V Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften</b> (Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen)	
61011	Ziervögel außer Papageien und Sittichen, bis zu 250 Tieren je weiteres Tier höchstens	30 0,05 263
61012	Geflügel je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61013	Papageien bis zu 10 Tieren, je weiteres Tier höchstens	30 0,80 263
61014	Sittiche bis zu 10 Tieren, je weiteres Tier höchstens	30 0,60 263
61015	Hunde, Katzen, Frettchen sowie Affen und Halbaffen je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
61016	Zoo- und Zirkustiere sofern gemäß Entscheidung 97/794/EG nicht als gefährlich geltend, je Sendung bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61017	Zoo- und Zirkustiere, bis zu 2 Tieren	30
	je weiteres Tier	16
61018	Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61019	Fische im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Tierseuchengesetzes, je Sendung	30
61020	Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, je Sendung	30
	<b>Anmerkung:</b>	
	1. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 61012, 61015, 61016 und 61018 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	2. Für alle sonstigen Tiere, die einer grenztierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
61021	Tierschutzrechtliche Transportkontrolle von lebenden Wirbeltieren und Wirbellosen, soweit nicht be- reits Gebühren im Rahmen der Tarifstellen 61011 bis 61020 erhoben werden und sofern diese nicht den Mindestgebühren nach Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, je Sendung	20
61022	Transport in die Tollwutquarantäne des Berliner Tierheims	38
	<b>Verwahrung von Tieren</b>	
61111	Hunde, Katzen und ähnlich große Tiere, je Tier und angefangenen Tag	6
61112	Vögel und Kleintiere, je Tier und angefangenen Tag	3,70
	<b>Anmerkung:</b>	
	Die Gebühren nach den Tarifstellen 61111 und 61112 schließen Fütterung und Betreuung der Tiere ein.	
	<b>Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen</b>	
	<b>Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tier- seuchen- und Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie nach An- hang V Kapitel I, II und III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62010	Fleisch, einschließlich Kaninchen-, Wild- und Geflügelfleisch sowie hieraus hergestellte Erzeug- nisse sowie Därme	
	je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62014	Fischereierzeugnisse, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
	<b>Anmerkung:</b>	
	Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62010 und 62014 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 un- terschritten werden.	

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
62015	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht Fleisch und Fischereierzeugnisse sind (Kapitel I und II), je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
62016	Sonstige Lebensmittel, die nicht unter Anhang V der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	30 9 420
62020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
<p><b>Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie nach Anhang V Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b> (Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)</p>		
62110	Futtermittel tierischen Ursprungs je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
62112	Tierische Nebenprodukte gemäß VO (EG) Nr. 1774/2002 je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
<p><b>Anmerkung:</b> Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62110 und 62112 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.</p>		
62113	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, sofern nicht unter die VO (EG) Nr. 1774/2002 fallend, bis eine Tonne je weiteres kg	30 0,01
62114	Heu, Stroh, je Sendung	25
62116	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, je Sendung	25
62117	Bruteier, je Sendung	30
62118	Sperma, Embryonen, Eizellen, je Sendung	30
62120	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
<p><b>Grenzkontrollen von Futtermitteln und Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Drittländern einschließlich von Erzeugnissen, die gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches der Vorführpflicht unterliegen</b></p>		
63010	je angefangene halbe Stunde eines Tierarztes/einer Tierärztin je angefangene halbe Stunde eines/r anderen Bediensteten	28,50 17
<p><b>Anmerkung:</b> Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.</p>		
63011	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb der Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
63012	Probenahme aufgrund Entscheidung und Bekanntmachung der EU-Kommission, je angefangene halbe Stunde <b>Anmerkung:</b> Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	17
63013	Transport der Probe zum Landeslabor Berlin-Brandenburg	35
<b>Veterinärkontrollen bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft nach Anhang V Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b>		
64010	Kontrolle von Waren und lebenden Tieren, Grundgebühr zzgl. für jede eingesetzte Person, je Viertelstunde <b>Anmerkung:</b> Neben der Gebühr nach Tarifstelle 64010 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	30 20

**Anmerkungen zum Abschnitt VI:**

1. Werden Leistungen werktags in der Zeit ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen erbracht, erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.
2. Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Tiere oder Waren zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Tierarzt/-ärztin und angefangener halber Stunde 28,50 € und für jeden anderen Bediensteten 17 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
3. Werden lebende Tiere, bei denen keine Veterinärkontrollen vorgeschrieben sind, zur Verwahrung übernommen, sind für die Wege- und Dienstzeiten je Tierärztin/-arzt und angefangener halber Stunde 28,50 € und für jede/n andere/n Bedienstete/n 17 € je angefangener halber Stunde zu erheben.

## Abschnitt VII

**Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit****Arbeitsschutz****Sozialer Arbeitsschutz**

71020	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes <b>Gebührenfrei:</b> Zulassung von Ausnahmen, sofern die Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren bzw. Stillenden gestellt werden.	20 - 310
71021	Zulässigerklärung der Kündigung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen sowie von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit oder in der Freistellung gemäß §§ 2 und 3 des Pflegezeitgesetzes befinden, je Kündigung <b>Gebührenfrei:</b> Verfahren über Widersprüche von werdenden Müttern und Wöchnerinnen und von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit oder in der Freistellung gemäß §§ 2 und 3 des Pflegezeitgesetzes befinden, gegen die Zulässigerklärung der Kündigung.	77 - 666
71030	Zulassung von Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetzes <b>Gebührenfrei:</b> Ausnahmen nach § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	38 - 700



Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
71040	Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach den §§ 7, 13 und 15 des Arbeitszeitgesetzes	45 - 5 000
71050	Zulassung von Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	15
	21 bis 50 Betroffene	37
	51 bis 100 Betroffene	74
	101 bis 250 Betroffene	150
	über 250 Betroffene	221
	b) von der auftraggebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, entsprechend dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	22
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	51 - 221
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a	
	Unternehmenskarte je	25
	ab zwei Unternehmenskarten je	20
	Fahrerkarte je	25
	Werkstattkarte je	35
	<b>Anmerkung:</b> Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	b) Untersagungen nach § 5 Absatz 1	26 - 103
	<b>Medizinischer und technischer Arbeitsschutz</b>	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	500 - 2 400
	b) Verlängerung der Anerkennung	150 - 350
	c) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	45 - 665
	d) Ausnahmen gemäß § 18	89 - 265
71120	Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Anordnungen nach § 6 Absatz 1	88 - 242
	b) Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	44 - 2 865
	c) Anordnungen nach § 22 Absatz 3	44 - 1 070
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	77 - 690
	<b>Technische Sicherheit</b>	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	
	a) Zulassung einer Ausnahme nach § 6, § 17 Absatz 2 oder Anhang zu § 21 Absatz 1	52 - 461
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	58 - 238
	c) Anordnung nach § 7 Absatz 4	154 - 461
	d) Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	154 - 461
	e) Zulassung nach § 17 Absatz 1	52 - 230
	f) Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	103 - 154
71220	Amtshandlungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 8	77 - 249
	b) Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7	77 - 479

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	c) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1	34 - 665
	d) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2	34 - 931
	e) Anordnung im Hinblick auf die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 15 Absatz 2	307 - 775
	f) Anordnung der Betriebsuntersagung gemäß § 15 Absatz 3	307 - 775
	g) Anordnung gemäß § 17 Absatz 8	77 - 333
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	
	1. Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage – 500 000)
	über 50 000 000 €	221.485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage – 50 000 000)
	bb) die elektrisch betrieben wird	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	<b>Anmerkung:</b> Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 5.1 sowie 12.2, 12.2.1, 12.2.2.1 und 12.2.2.2 der Baugebührenordnung zu erheben. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	2. Erlaubnis zur wesentlichen Änderung einer Dampfkesselanlage	
	aa) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten für die Änderung der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Änderung der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Änderung der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Änderung der Anlage – 500 000)
	über 50 000 000 €	22 485 + 0,0033 x (Kosten der Änderung der Anlage – 50 000 000)

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Änderung der Anlage
	cc) die elektrisch betrieben wird	150 + 0,0066 x Kosten der Änderung der Anlage
	<b>Anmerkung:</b> Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 5.1 sowie 12.2, 12.2.1, 12.2.2.1 und 12.2.2.2 der Baugebührenordnung zu erheben. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	3. Teilerlaubnis für eine Dampfkesselanlage, deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf,	
	aa) sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten für die Änderung der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage – 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage – 500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033x (Kosten der Anlage – 50 000 000)
	bb) sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	<b>Anmerkung:</b> Enthält die Amtshandlung eine Befreiung von baurechtlichen Vorschriften oder von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften, ist ein Zuschlag in Höhe der Gebühren nach den Tarifstellen 5.1 sowie 12.2, 12.2.1, 12.2.2.1 und 12.2.2.2 der Baugebührenordnung zu erheben. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	b) Verlangen gemäß § 11, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	88 - 249
	c) Erlaubnisse gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4	275 + 0,002 x Kosten der Anlage
	d) Untersagungen gemäß § 13 Absatz 4 zuzüglich je angefangene halbe Stunde	88 22
	e) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Absatz 4 zuzüglich je angefangene halbe Stunde	88 22
	f) Verlängerung oder Verkürzung von Fristen gemäß § 15 Absatz 17 zuzüglich je angefangene halbe Stunde	100 22
	g) Anordnung gemäß § 16 zuzüglich je angefangene halbe Stunde	88 22
	h) Verlangen gemäß § 18 Absatz 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist, zuzüglich je angefangene halbe Stunde	88 22
	i) Anerkennung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 2	88 - 1 100

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3 Absatz 3	28 - 1 330
<b>Stoffbezogener Arbeitsschutz</b>		
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	50 - 250
	b) Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	50 - 250
	c) Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21 Absatz 1	150 - 25 000
	d) Verlangen nach § 21 Absatz 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	33 - 665
	e) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 1	33 - 665
	f) Untersagung nach § 23 Absatz 1a	333 - 665
	g) Anordnung von Verboten nach § 23 Absatz 2	33 - 665
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 11 Absatz 4	70 - 776
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Zulassungen nach § 20 Absatz 1 bis 5	40 - 776
	c) Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 3 und Nummer 5.3 Absatz 2	100 - 1 000
	d) Zulassung von Fachbetrieben nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 4	260 - 1 176
	e) Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung für den Erwerb der Sachkunde nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 4.4 Absatz 5	30 - 500
	f) Erlaubnis zur Begasung nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.2 Absatz 2	30 - 647
	g) Erteilung und Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.3 Absatz 2	20 - 100
	h) Anerkennung von Betrieben zur Reinigung PCB-haltiger Transformatoren nach § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Nummer 14 Absatz 3	260 - 1 176
	i) Durchführung der Sachkundeprüfung für Asbest nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.4.2 Absatz 4 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer	30 - 120
	j) Durchführung der Sachkundeprüfungen für Begasungen nach § 9 Absatz 12 in Verbindung mit Anhang III Nummer 5.3.1 Absatz 2 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer	30 - 120
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Genehmigung und Widerruf nach § 1 Absatz 3	46 - 230
	b) Erlaubnis nach § 2 Absatz 1	46 - 230
	c) Auflagen nach § 2 Absatz 4	50 - 100
	d) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 und 2	26 - 103
	e) Prüfung des Sachkunde-Nachweises nach § 5 Absatz 3 Nummer 1	50 - 100
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung Ausnahmen nach § 14 Absatz 1 und 2	115 - 614
71360	Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	
	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b	20 - 250
<b>Strahlenschutz</b>		
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 - 5 750
	b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153 - 5 750
	c) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	20 - 180
	d) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100 - 133
	e) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76 - 760
	f) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113 - 1 800

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	g) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	76 - 760
	h) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	13
	i) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83 - 1 660
	j) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a und b, d bis f und h	19 - 1 856
	k) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19 - 619
	l) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 der Strahlenschutzverordnung	34 - 665
	m) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Röntgenverordnung	34 - 665
	n) Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 4 und 6 der Röntgenverordnung und gemäß den §§ 12 Absatz 1 und 17 Absatz 1a der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20 - 620
	o) Anerkennung von Fachkudkursen gemäß § 18a der Röntgenverordnung und § 30 der Strahlenschutzverordnung	100 - 1 800

## Abschnitt VIII

### Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht

#### Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen

einschließlich tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen

#### Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der VO (EG) Nr. 882/2004

Mindestgebühren sind in der jeweils geltenden Fassung der VO (EG) Nr. 882/2004 anzuwenden.

81010	Rindfleisch	
	a) ausgewachsene Rinder, je Tier	5
	b) Jungrinder, je Tier	2
81012	Schweinefleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg, je Tier	1
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg, je Tier	0,50
81013	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg, je Tier	0,25
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg, je Tier	0,15
81014	Einhufer-/Equidenfleisch, je Tier	3
81015	Zuchtkaninchen, je Tier	0,005
81016	Geflügelfleisch	
	a) Haushuhn und Perlhuhn, je Tier	0,005
	b) Enten und Gänse, je Tier	0,01
	c) Truthühner, je Tier	0,005
81020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 81010 bis 81016 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese dürfen entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf folgende Ausgaben:	
	a) Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals (das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal umfasst auch das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchung im gebotenen Umfang eingesetzt wird),	

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	<p>b) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten (alle als Gesamt- und Gemeinkosten kalkulierbaren sächlichen und personellen Hilfsmittel, welche dem eingesetzten Personal zur Verfügung stehen und den Kontrollhandlungen mindestens mittelbar dienen),</p> <p>c) Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen (einschließlich Untersuchungen auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchungen in Verdachtsfällen und Rückstandstichprobenuntersuchungen einschließlich Probenahme).</p> <p>Die kostendeckenden Pauschalgebühren werden entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b Alternative 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch eine Kostenkalkulation auf der Grundlage der getragenen Kosten der zuständigen Behörde während eines bestimmten Zeitraums als Pauschale festgelegt.</p> <p>Bei der Festsetzung der Gebühren können die betrieblichen Gegebenheiten von Unternehmen entsprechend des Artikels 27 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt werden.</p>	
81030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 81010 bis 81016 liegende Gebühr erhoben werden.	
<p><b>Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben</b></p> <p><b>Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b></p>		
82010	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, je Tonne	2
82011	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch, je Tonne	1,50
82012	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch, je Tonne	
	a) kleines Federwild und Haarwild	1,50
	b) Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3
	c) Eber und Wiederkäuer	2
82020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 82010 bis 82012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
82030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 82010 bis 82012 liegende Gebühr erhoben werden.	
<p><b>Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben</b></p> <p>einschließlich tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen</p> <p><b>Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b></p>		
83010	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
83011	Kleinwild	
	a) Kleines Federwild, je Tier	0,005
	b) Kleines Haarwild, je Tier	0,01
83012	Laufvögel, je Tier	0,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
83020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 83010 bis 83012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
83030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 83010 bis 83012 liegende Gebühr erhoben werden.	
	<b>Untersuchungen gemäß der BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung</b>	
	<b>Anmerkung:</b> Die Kosten für diese Untersuchungen werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
	<b>Kontrollen, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur</b> einschließlich Hygienekontrollen, stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen und sonstige Untersuchungen, jeweils einschließlich Probenahme	
	<b>Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung</b>	
84010	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50
84011	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	0,50 0,25
84012	Erster Verkauf bei fehlender oder unzureichender Sortierung, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat jede weitere Tonne	1 0,50
84013	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50
84020	Zur Deckung höherer Kosten sind über den in den Tarifstellen 84010 bis 84013 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zur erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
84030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 84010 bis 84013 liegende Gebühr erhoben werden.	
	<b>Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Rückstandsuntersuchungen gemäß der Richtlinie 96/23/EG</b>	
85010	Milch- und Milcherzeugnisse, je 30 Tonnen danach je Tonne	1 0,50
85020	Zur Deckung höherer Kosten ist eine über die in der Tarifstelle 85010 genannte Mindestgebühr liegende kostendeckende Gebühr zur erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
85030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter der Mindestgebühr nach der Tarifstelle 85010 liegende Gebühr erhoben werden.	
	<b>Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild</b>	
86010	Tierärztliche Tätigkeiten auf Antrag je angefangene halbe Stunde	28,50

Tarifstelle	L e i s t u n g	Gebühr €
	<p><b>Anmerkung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Ermittlung der Tätigkeitsdauer werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt.</li> <li>2. Werden amtliche Untersuchungen, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.</li> <li>3. Die Kosten für weitere Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen, bakteriologische Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen, BSE-Test) werden als Auslage gemäß Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.</li> </ol>	
	<p><b>Amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 96/23/EG</b> einschließlich Rückstandsuntersuchungen</p>	
87010	Eiprodukte	
	<p><b>Anmerkung:</b> Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.</p>	
87011	Honig	
	<p><b>Anmerkung:</b> Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Entgeltordnung Berlin des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.</p>	



**Verordnung**  
**zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**  
**nach der Bundesnotarordnung**

Vom 11. Juni 2010

Auf Grund des § 96 Absatz 4 Satz 2 und des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 96 Absatz 4 Satz 2 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kammergerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, ein besoldetes Amt innezuhaben (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO),
2. die Entscheidung über die Besetzung einer ausgeschriebenen Notarstelle und die Bestellung von Notarinnen und Notaren (§ 12 Satz 1 BNotO) sowie die erneute Bestellung (§ 48c Absatz 1 und § 97 Absatz 3 Satz 2 BNotO),
3. die Entlassung von Notarinnen und Notaren aus dem Amt (§ 48 BNotO),
4. die Amtsenthebung von Notarinnen und Notaren (§ 50 BNotO),
5. die Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis für frühere Notarinnen und Notare, die Amtsbezeichnung „Notarin außer Dienst“ oder „Notar außer Dienst“ zu führen (§ 52 Absatz 2 und 3 BNotO),
6. die Bestellung von Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern (§ 56 Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 und 4 jeweils in Verbindung mit § 57 Absatz 2 BNotO), die Verlängerung der Bestellungsfrist (§ 56 Absatz 2 Satz 2 BNotO) und der vorzeitige Widerruf der Bestellung (§ 64 Absatz 1 Satz 3 BNotO),

7. die Mitteilung der Beendigung des Amtes an Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter (§ 64 Absatz 1 Satz 2 BNotO),
8. die Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 98 Absatz 1 Satz 2 BNotO) einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

(2) Auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts werden die folgenden Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesnotarordnung (im Folgenden BNotO) übertragen:

1. die Aushändigung der Bestallungsurkunden (§ 12 BNotO),
2. die Entgegennahme von Mitteilungen des Versicherers nach § 19a Absatz 3 Satz 3 BNotO,
3. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist (§ 19a Absatz 5 BNotO),
4. die Erteilung von Auskünften gemäß § 19a Absatz 6 BNotO,
5. die Übertragung der Verwahrung der Akten und Bücher der Notarin oder des Notars (§ 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2010

Senatsverwaltung für Justiz  
Gisela v o n d e r A u e

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 15. Juni 2010

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlbewerber“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlbewerberinnen“ das Komma und die Wörter „Berufsrichter und Berufsrichterrinnen“ gestrichen.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „26 €“ durch die Angabe „31 €“ und die Angabe „16 €“ durch die Angabe „21 €“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen erhalten auf Antrag eine angemessene Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen.“
3. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1 500“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.
4. In § 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „59“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ehrhart K ö r t i n g  
Senator für Inneres und Sport

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-19**  
**im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain**

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-19 vom 17. September 2009 für das Gebiet zwischen Karl-Marx-Allee, Straße der Pariser Kommune, Rüdersdorfer Straße und Koppenstraße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2010

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

S c h u l z

Bezirksbürgermeister

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

## Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-547 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde

Vom 23. Juni 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan VIII-547 vom 15. Februar 2010 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel östlich der Bamihlstraße zwischen Rauchstraße und Maselakebucht sowie einen Abschnitt der Sigmund-Bergmann-Straße im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt. Er ändert jeweils teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-545b im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 803) festgesetzten Bebauungsplan, den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-563a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 433) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-563b im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 690) festgesetzten Bebauungsplan.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2010

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Röding  
Bezirksstadtrat